

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz sollen die Richtlinie des Rates 78/1026/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und die Richtlinie 78/1027/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Dezember 1978 – Nr. L 362 S. 1 und 7) vom 18. Dezember 1978 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinien sind der Bundesregierung mit Datum vom 22. Dezember 1978 vom Rat der EG gemäß Artikel 191 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bekanntgegeben worden. Die Mitgliedstaaten müssen innerhalb von zwei Jahren die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um den Richtlinien nachzukommen.

Außerdem soll das Gesetz den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs Rechnung tragen, die die Aufhebung aller Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit für das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr bei den freien Berufen mit Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 1969 feststellen.

Durch das geänderte Gesetz wird hinsichtlich der Zulassung zum tierärztlichen Beruf die Gleichstellung von Angehörigen der übrigen EG-Mitgliedstaaten mit Inländern erreicht.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinien in innerstaatliches Recht, soweit hierfür Regelungen in der Bundes-Tierärzteordnung erforderlich sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden mit nennenswerten Mehrkosten nicht belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) – 230 01 – Ti 8/79

Bonn, den 11. Juli 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 476. Sitzung am 6. Juli 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1977 (BGBl. I S. 1601) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Tierärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen den tierärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Tierarzt oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes ausüben, sofern sie vorübergehend als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Ausübung des tierärztlichen Berufs in Grenzgebieten durch im Inland nicht niedergelassene Tierärzte gelten im übrigen die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.“

2. In § 3 werden die Worte „nach § 2 Abs. 2 oder 3“ ersetzt durch die Worte „nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2431-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 141 Nr. 8 des Gesetzes

vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossene tierärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4, wenn sie durch Vorlage

1. eines nach dem 21. Dezember 1980 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten tierärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates oder

2. eines vor dem 22. Dezember 1980 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates und einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ausstellerlandes darüber, daß dieses Diplom, dieses Prüfungszeugnis oder dieser sonstige Befähigungsnachweis den Anforderungen des Artikels 1 der Richtlinie Nr. 78/1027/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes (ABl. EG Nr. L 362 S. 7) entspricht,

nachgewiesen wird. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz den späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie Nr. 78/1026/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 362 S. 1) anzupassen.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Tierärzte die Mindestanforderungen an die Ausbildung sowie das Nähere

über die Prüfungen und die Approbation. In der Rechtsverordnung sind das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, und die Frist für die Erteilung der Approbation als Tierarzt an solche Personen zu regeln, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 6 bis 10 der Richtlinie Nr. 78/1026/EWG des Rates. Für die Meldung zu den Prüfungen sind Fristen festzulegen."

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Tierärztliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 a Satz 1, Abs. 2 oder 3 oder die nach § 15 a nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder die Voraussetzung für die Bescheinigung nach § 15 a nicht vorgelegen hat. Eine nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben war.

(2) Die Approbation kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.“

7. In § 9 a Abs. 1 werden nach den Worten „oder widerrufen worden ist“ die Worte eingefügt „oder die gemäß § 10 auf die Approbation verzichtet hat“.

8. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(1) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des tierärztlichen Berufs in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen tierärztlichen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 4 Abs. 1 a oder in § 15 a genannten tierärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbrin-

ger im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den tierärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Satz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten und im Sinne des in der Anlage zu § 4 Abs. 1 a bezeichneten luxemburgischen Gesetzes anerkannten tierärztlichen Abschlusdiploms sind.

(2) Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat das Erbringen der Dienstleistung der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch für eine Reihe von Dienstleistungen erfolgen, die in einem Zeitraum bis zu einem Jahr für einen oder mehrere Dienstleistungsempfänger erbracht werden. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den tierärztlichen Beruf im Herkunftsstaat rechtmäßig ausübt und
2. ein tierärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen tierärztlichen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 besitzt;

die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Vorschriften über die Anzeige und die Bescheinigung bei der Erbringung von Dienstleistungen zu ändern, wenn dies notwendig ist, um diese einer geänderten Fassung der Richtlinie Nr. 78/1026/EWG des Rates anzupassen.

(3) Der Dienstleistungserbringer hat im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten eines Tierarztes. Verstößt er gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates darüber zu unterrichten.

(4) Einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den tierärztlichen Beruf auf Grund einer Approbation als Tierarzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den tierärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig ausübt und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder § 4 Abs. 1 a, 2 oder 3 und nach den §§ 11 und 15 a trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der tierärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Die Entscheidungen nach den §§ 6 bis 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der tierärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 10.

(3) Die Entscheidungen nach § 9 a trifft die zuständige Behörde des Landes, das nach den Absätzen 1 oder 2 für die Erteilung der Approbation zuständig ist.“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Anzeige nach § 11 a Abs. 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsstaates gemäß § 11 a Abs. 3 Satz 2 obliegt der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigungen nach § 11 a Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Antragsteller den tierärztlichen Beruf ausübt.

(5) Die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Approbation nach § 4 Abs. 1 Satz 2 oder § 4 Abs. 1 a, 2 oder 3 sowie über die Rücknahme einer nach diesen Vorschriften erteilten Approbation nach § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 2 sollen nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit getroffen werden.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

10. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Approbation als Tierarzt auf Grund der Vorlage eines tierärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen, das vor dem 22. Dezember 1980 ausgestellt worden ist und nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie Nr. 78/1027/EWG des Rates genügt, ist die Approbation als Tierarzt zu erteilen, sofern der zuständigen Behörde eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates des Antragstellers vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den tierärztlichen Beruf ausgeübt hat.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut der Bundes-Tierärzteordnung in der vom 22. Dezember 1980 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 4 am 22. Dezember 1980 in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Tierärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

a) Belgien

„diplôme légal de docteur en médecine vétérinaire/ Wettelijk diploma van doctor in de veeartsenijkunde of doctor in de diergeneeskunde“ (staatliches Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin), ausgestellt von den staatlichen Universitäten, vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen für die Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis for bestæt kandidateksamen i veterinærvidenskab“ (cand. med. vet.) (Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung eines Kandidaten der Veterinärmedizin), ausgestellt von der „Kongelige Veterinær- og Landbohøjskole“;

c) Frankreich

„diplôme de Docteur-vétérinaire d'Etat (staatliches Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin);

d) Irland

1. Diplom eines Bachelor in/of Veterinary Medicine (MVB);
2. „Diploma of membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)“, das durch eine Prüfung nach einem vollständigen Studiengang an einer tierärztlichen Hochschule in Irland erworben wird;

e) Italien

„diploma di laurea di dottore in medicina veterinaria accompagnato dal diploma d'abilitazione all'esercizio della medicina veterinaria“, ausgestellt vom Ministerium für Erziehungswesen auf Grund des Ergebnisses des zuständigen staatlichen Prüfungsausschusses;

f) Luxemburg

1. „diplôme d'Etat de docteur en médecine vétérinaire“ (staatliches Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin), ausgestellt von dem staatlichen Prüfungsausschuß und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen;
2. Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Veterinärmedizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufes berechtigen und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

g) Niederlande

1. getuigschrift van met goed gevolg afgelegd diergeneeskundig examen (Zeugnis über die erfolgreich abgelegte tierärztliche Prüfung);
2. getuigschrift van met goed devolg afgelegd veeartsenijkundig examen (Zeugnis über die erfolgreich abgelegte tierärztliche Prüfung);

h) Vereinigtes Königreich

folgende „Degrees“ (Diplome):

Bachelor of Veterinary Science (BVSc.),

Bachelor of Veterinary Medicine (Vet.MB. oder BVet.Med.),

Bachelor of Veterinary Medicine and Surgery (BVM and S oder BVMS),

„Diploma of membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)“, das durch eine Prüfung nach einem vollständigen Studiengang an einer tierärztlichen Hochschule im Vereinigten Königreich erworben wird.

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz sollen die Richtlinie des Rates 78/1026/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und die Richtlinie 78/1027/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Dezember 1978 — Nr. L 362 S. 1 und 7) vom 18. Dezember 1978 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Diese Richtlinien sind der Bundesregierung mit Datum vom 22. Dezember 1978 vom Rat der EG gemäß Artikel 191 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bekanntgegeben worden und gelten entsprechend der ausdrücklichen Erstreckung ihres Anwendungsbereiches auf angestellte Tierärzte für alle Tierärzte.

Außerdem soll das Gesetz den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen 2/74 und 33/74 Rechnung tragen, die die Aufhebung aller Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit für das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr bei den freien Berufen mit Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 1969 feststellen.

Der Bund ist für die Realisierung der Richtlinien und Empfehlungen zuständig, soweit es um Fragen der Berufszulassung geht. Der vorliegende Entwurf sieht daher die Gleichstellung der nach der Richtlinie 78/1026/EWG der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden tierärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise mit den Ausbildungsnachweisen vor, die die Bundes-Tierärzterordnung für das innerstaatliche Recht vorschreibt (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b und Artikel 1 Nr. 10). Er enthält ferner eine Regelung über die Befugnis zum Erbringen von Dienstleistungen durch Begünstigte der Richtlinien (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Artikel 1 Nr. 8). Aus den genannten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich die Notwendigkeit, die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beim Zugang zum tierärztlichen Beruf den Inländern voll gleichzustellen (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a).

Da die Ausbildungsanforderungen des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Approbationsordnung für Tierärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1976 (BGBl. I S. 1221) die Anforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/1027/EWG erfüllen, bedarf es in dieser Frage keiner gesetzlichen Maßnahmen.

Sache der Länder ist es, andere Fragen zu regeln, die in den Bereich der Berufsausübung fallen, wie z. B. die Gleichstellung von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit deutschen Staatsangehörigen im Hinblick auf die Mitgliedschaft bei den Berufsorganisationen und hinsichtlich des Erwerbs fachtierärztlicher Anerkennungen, die standesrechtliche Aufsicht bei Dienstleistungserbringern und die nach Artikel 14 der Richtlinie 78/1026/EWG vorgesehene Information der Tierärzte aus den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen wollen. Die Verankerung einer Verpflichtung zur Information und zum Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen als Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Tierarzt an Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wie sie gelegentlich gefordert worden ist, muß außer Betracht bleiben. Der EWG-Vertrag läßt derartige Maßnahmen nicht zu. Artikel 14 der Richtlinie 78/1026/EWG soll lediglich sicherstellen, daß die Aufnahmestaaten entsprechende Möglichkeiten anbieten können. Organisatorische Maßnahmen mit dem Ziel der notwendigen Information einwandernder Tierärzte sind aber nicht ausgeschlossen. Unbenommen bleibt den zuständigen Behörden auch die Möglichkeit, Tierärzten, insbesondere aus anderen Mitgliedstaaten der EG die Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau nur dann zu übertragen, wenn der Tierarzt in einem Fachgespräch gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, daß er mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist (Erklärung des Rates anläßlich der Verabschiedung der Richtlinien, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Dezember 1978 Nr. C 308 S. 1).

Der Rat hat anläßlich der Verabschiedung der o. g. Richtlinien die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die tierärztliche Ausbildung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Dezember 1978 Nr. L 362 S. 10) beschlossen. Hierzu bedarf es keiner gesetzgeberischen Maßnahme. Nach einer weiteren Erklärung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Dezember 1978 Nr. L 362 S. 12) hat der Rat eine „Empfehlung betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittland ausgestellten tierärztlichen Diploms sind“, beschlossen. Wenngleich damit die Bundesrepublik Deutschland zu gesetzgeberischen Maßnahmen nicht verpflichtet wird, trägt der Gesetzentwurf in dem neu vorgesehenen § 11 a Abs. 1 Satz 2 dem in der Empfehlung zum Ausdruck kommenden Anliegen hinsichtlich der Dienstleistungserbringer dennoch Rechnung.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch dieses Gesetz mit nennenswerten Mehrkosten nicht belastet.

Besonderer Teil**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes bedarf es in der Bundesrepublik Deutschland für die Ausübung des tierärztlichen Berufs grundsätzlich einer Approbation als Tierarzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs. Eine Ausnahme sieht Absatz 3 für im Inland nicht niedergelassene Tierärzte vor, die aufgrund zwischenstaatlicher Verträge in Grenzgebieten der Bundesrepublik Deutschland tätig sein dürfen.

Da nach Artikel 12 der Richtlinie 78/1026/EWG im Falle der Dienstleistung von Tierärzten, die Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und ein tierärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis besitzen, das bzw. der der gegenseitigen Anerkennung unterliegt, von den sonst geltenden Zulassungserfordernissen zu befreien sind, ist die Vorschrift um die in dem neuen Absatz 3 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) vorgesehene Ausnahmeregelung zu erweitern. Danach bedürfen Dienstleistungserbringer zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs im Geltungsbereich des Gesetzes weder einer Approbation noch einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs. Sie sollen aber einer nach Artikel 12 a.a.O. möglichen Anzeigepflicht unterliegen. Die Voraussetzungen für das Erbringen von Dienstleistungen, die Anzeigepflicht und weitere Einzelheiten werden in § 11 a (Artikel 1 Nr. 8) geregelt.

Nach Artikel 60 des EWG-Vertrags gelten als Dienstleistungen insbesondere freiberufliche Tätigkeiten. Der Vertrag sieht insoweit vor, daß unbeschadet der Vorschriften über das Niederlassungsrecht der Leistende seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben kann, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Hinsichtlich der tierärztlichen Tätigkeit sind theoretisch mehrere Spielarten von Dienstleistungen denkbar. In der Praxis wird es sich in der Regel um den Fall handeln, daß Tierärzte, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, zur Behandlung bestimmter Patienten kurzfristig hier einreisen. Vor allem in Gebieten an der Staatsgrenze zu anderen Mitgliedstaaten werden derartige Fälle gehäuft vorkommen. Dienstleistungen liegen auch vor, wenn von der Niederlassung eines Tierarztes in einem Mitgliedstaat eine telefonische oder schriftliche Beratung eines Tierhalters in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt oder wenn ein Angehöriger eines Mitgliedstaates einen Tierarzt in einem anderen Mitgliedstaat aufsucht. Für das Berufsrecht bedarf es für die beiden letztgenannten Fälle keiner Sonderregelung, da der Tierarzt am Ort seiner Niederlassung tätig wird.

Absatz 3 des § 2, der nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Abs. 4 werden soll, wirft die Frage des Verhältnisses der die Tierärzte betreffenden Vorschriften der mit EG-Mitgliedstaaten bestehenden zwi-

schenstaatlichen Verträge über die Ausübung der Tierheilkunde in Grenzgebieten zu Artikel 12 der Richtlinie 78/1026/EWG auf. Derartige Vereinbarungen aus vorkonstitutioneller Zeit bestehen mit mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, sind jedoch nur zum Teil für wiederanwendbar erklärt. Maßgebend sind jeweils die weitergehenden Regelungen. Die Klärung dieser Frage im einzelnen ist noch nicht abgeschlossen. In jedem Fall behält § 2 Abs. 4 seine Bedeutung im Hinblick auf die mit Österreich bestehende Vereinbarung.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 78/1026/EWG führen die auf Grund der Richtlinien begünstigten Tierärzte die Berufsbezeichnung des Aufnahmelandes. In der Bundesrepublik Deutschland darf die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ oder „Tierärztin“ nur führen, wer im Besitz der Approbation als Tierarzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist. Soweit Tierärzte der übrigen Mitgliedstaaten eine derartige Berechtigung erwerben, ist daher Artikel 13 a.a.O. Genüge getan. Für den Dienstleistungsverkehr bedarf es aber einer besonderen Regelung durch die Einbeziehung dieser Fälle.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Kernstück der Neuregelung ist die Verwirklichung der Inländergleichbehandlung von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Gleichstellung der tierärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise dieser Mitgliedstaaten mit den Ausbildungsnachweisen nach dem Gesetz.

Durch die für § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) vorgesehene Einbeziehung der Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erhalten diese ebenso wie deutsche Staatsangehörige und heimatlose Ausländer bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Approbation als Tierarzt.

Die Einbeziehung hat Auswirkungen auch auf § 4 Abs. 2 und 3. Absatz 2 gilt für den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Personenkreis.

§ 4 Abs. 3 erstreckt sich nach der Neuregelung in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht mehr auf Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Mit der Gleichstellung der tierärztlichen Ausbildungen in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Aufnahme der gegenseitigen Anerkennung nach Artikel 2 der Richtlinie 78/1026/EWG in Verbindung mit Artikel 1 der Richtlinie 78/1027/EWG unterliegenden tierärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise mit den auf Grund einer Ausbildung nach dem Gesetz erworbenen Ausbildungsnachweisen (§ 4 Abs. 1 a) durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b soll die gegenseitige Anerkennung verwirklicht werden.

Gleichgestellt werden

1. alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erworbenen, in Artikel 3 der Richtlinie 78/1026/EWG aufgeführten tierärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Diese Diplome weisen eine den Ausbildungsmindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/1027/EWG entsprechende Ausbildung, also u. a. ein fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht umfassendes Studium an einer Hochschule oder unter der Aufsicht einer solchen Einrichtung nach;
2. alle vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erworbenen, in Artikel 3 der Richtlinie 78/1026/EWG aufgeführten tierärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sofern ihnen, wie dies in Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 78/1026/EWG vorgesehen ist, eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ausstellerlandes darüber beigefügt ist, daß der Ausbildungsnachweis den Anforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/1027/EWG entspricht.

Um den Text des § 4 Abs. 1 a nicht mit der Aufzählung der tierärztlichen Diplome etc. der übrigen Mitgliedstaaten zu belasten, werden diese in einer Anlage zum Gesetz aufgenommen. Um im Falle von bloßen Bezeichnungsänderungen eine Änderung durch Gesetz zu vermeiden, soll die Anlage durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Entsprechend Artikel 4 der Richtlinie 78/1026/EWG sieht der neu aufzunehmende § 15 a (Artikel 1 Nr. 10) vor, daß eine Approbation als Tierarzt auch an Antragsteller zu erteilen ist, die vor Anwendung der Richtlinie ausgestellte tierärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise vorlegen, die nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 78/1027/EWG genügen, sofern der in Artikel 4 der Richtlinie 78/1026/EWG vorgesehene Tätigkeitsnachweis erbracht wird.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Artikel 6 bis 10 der Richtlinie 78/1026/EWG schreiben den Mitgliedstaaten ein besonderes Verfahren für die Prüfung der Zuverlässigkeit und der körperlichen Eignung sowie die Einhaltung von Fristen bei der Berufszulassung von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten vor. Dieses Verfahren soll durch Rechtsverordnung geregelt werden. Gedacht ist an eine Ergänzung der die Erteilung der Approbation betreffenden Vorschriften der Approbationsordnung für Tierärzte. Die vorgesehene Ergänzung der Ermächtigung ist deshalb notwendig.

Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6

Im Gegensatz zum geltenden § 6 Abs. 1 soll künftig nur noch das Fehlen der erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen die Rücknahme der Approbation

zwingend herbeiführen. Hinsichtlich des Fehlens der Voraussetzungen der persönlichen Zuverlässigkeit und Würdigkeit und der körperlichen Eignung im Zeitpunkt der Erteilung der Approbation soll die Rücknahme nach § 7 Abs. 1 Satz 1 künftig im Ermessen der zuständigen Behörden liegen. Eine zwingende Rücknahme ist mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Wegfalls des Mangels in der Zwischenzeit nicht geboten. Im übrigen sind hinsichtlich der Rücknahme und des Widerrufs keine Änderungen vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nr. 7

In Anpassung an eine entsprechende Vorschrift der Bundesärzteordnung soll die Möglichkeit des § 9 a Abs. 1 des Gesetzes auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen auf die Approbation als Tierarzt verzichtet worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 8

§ 11 a regelt die näheren Einzelheiten für das Erbringen von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrags. Zum Begriff der Dienstleistung wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zum Erbringen von Dienstleistungen berechtigt ist jeder Tierarzt, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist und in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf Grund einer nach deutschem Recht erworbenen Ausbildung oder auf Grund eines tierärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der übrigen Mitgliedstaaten im Sinne des § 4 Abs. 1 a oder § 15 a den tierärztlichen Beruf ausübt. Entsprechend der Empfehlung des Rates betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg gilt dies auch für luxemburgische Staatsangehörige, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten und von Luxemburg als gleichwertig anerkannten tierärztlichen Abschlusssdiploms sind. Um die Nachprüfung im Einzelfall nicht zu erschweren, sollen die genannten Ausbildungsnachweise auch dann genügen, wenn die Ausbildungsforderungen nicht voll den in § 4 Abs. 1 a genannten entsprechen. Anders als in § 15 a für die Erteilung der Approbation wird für die Dienstleistungserbringung auf die Möglichkeit, die Vorlage bestimmter Tätigkeitsnachweise zu verlangen, aus praktischen Gründen verzichtet.

Es wird aber von der in Artikel 12 der Richtlinie 78/1026/EWG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, für den Regelfall anstelle der Zulassung eine Pflicht zur vorherigen Anzeige unter Vorlage bestimmter Nachweise vorzuschreiben, von der eine Befreiung nur für den Dringlichkeitsfall, bei dem die Anzeige nachher erfolgen kann, gegeben sein soll (§ 11 a Abs. 2). Entsprechend Artikel 12 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 78/1026/EWG ist vorgesehen, daß eine einzige Anzeige für eine Reihe von Dienstleistungen genügt, die innerhalb eines Jahres erbracht werden sollen. Im übrigen bleibt es dem Dienstleistungserbringer unbenommen, ob die nach

§ 11 a Abs. 2 zu führenden Nachweise durch Vorlage einer oder mehrerer Bescheinigungen erbracht werden. Die Ermächtigung in § 11 a Abs. 2 soll dazu dienen, im Falle einer Änderung des Artikels 12 der Richtlinie 78/1026/EWG die Vorschriften über die von dem Dienstleistungserbringer geforderte Anzeige und die von ihm beizubringende Bescheinigung in einem möglichst einfachen Verfahren den dann geltenden Regelungen anpassen zu können.

§ 11 a Abs. 3 stellt klar, daß der Dienstleistungserbringer hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten den übrigen Tierärzten gleichsteht. Er begründet für die zuständige Behörde die Verpflichtung der Unterrichtung des Herkunftsstaates des Dienstleistungserbringers im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflichten. Die landesrechtlichen Vorschriften über disziplinarrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt. Durch § 11 a Abs. 4 wird sichergestellt, daß Staatsangehörige der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die hier auf Grund einer Approbation oder ggf. Erlaubnis tätig sind, von den zuständigen deutschen Behörden die für das Erbringen von Dienstleistungen in einem der übrigen Mitgliedstaaten erforderlichen Bescheinigungen erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Die Neuregelungen in §§ 4, 11 a und 15 a machen ergänzende Zuständigkeitsregelungen notwendig. Die Regelungen in § 13 Abs. 2 und 3 werden dabei soweit wie möglich den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die örtliche Zuständigkeit angepaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Nach dem neu aufzunehmenden § 15 a werden tierärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten, die vor dem 22. Dezember 1980 ausgestellt worden sind und nicht allen Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/1027/EWG entsprechen, in Berücksichtigung von Artikel 4 der Richtlinie 78/1026/EWG den deutschen Ausbildungsnachweisen gleichgestellt, sofern den zuständigen Behörden bestimmte Tätigkeitsnachweise erbracht werden.

Artikel 2

enthält den an der Neufassung der GGO II ausgerichteten Standardtext der Neufassungserlaubnis.

Artikel 3

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4

betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Artikel 18 der Richtlinie 78/1026/EWG und Artikel 3 der Richtlinie 78/1027/EWG haben die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Richtlinien nachzukommen. Diese Frist läuft für die Bundesrepublik Deutschland am 21. Dezember 1980 ab.